

Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung

Qualifikationsverfahren

Wegleitung zum Qualifikationsverfahren Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung

In Ergänzung zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung / Fachmann Betreuung (94303)

- A. Allgemeiner Teil**
- B. Details zur Durchführung der IPA**
- C. Details zur Durchführung der VPA**

- gültig ab 1. September 2015¹ -

Alle in der Wegleitung erwähnten Dokumente im Zusammenhang mit der IPA finden sich auf www.savoirsocial.ch > Grundbildung Fachfrau / Fachmann Betreuung > Qualifikationsverfahren > Dokumente zum Qualifikationsverfahren
→ <http://savoirsocial.ch/grundbildung-fabe/QV/dokumente/dokumente-zum-qualifikationsverfahren>

¹ Mit geringen Präzisierungen im Jahr 2017 und 2018

Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINER TEIL

1. Überblick über das Qualifikationsverfahren FaBe	3
2. Praktische Arbeit	3
3. Berufskennntnisse.....	4

B. DETAILS ZUR DURCHFÜHRUNG DER IPA

1. Aufgabenstellung zur IPA.....	5
2. Durchführung der Aufgaben	6
3. Präsentation und Fachgespräch	7
4. Notengebung.....	8
5. Qualitätssicherung.....	8

C. DETAILS ZUR DURCHFÜHRUNG DER VPA

1. Die Vorgegebene Praktische Arbeit (VPA).....	9
2. Vorbereitung zur VPA.....	9
3. Durchführung der Aufgaben	11
4. Reflexionsgespräch.....	11
5. Bewertung	12
6. Notengebung.....	12
7. Qualitätssicherung.....	12

A. ALLGEMEINER TEIL

1. Überblick über das Qualifikationsverfahren FaBe

1.1. Rechtliche Grundlagen

Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005.

Bildungsplan zur Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005 mit Anpassungen vom 2. Dezember 2010.

Wegleitung über individuelle praktische Arbeiten (IPA) im Rahmen der Abschlussprüfung im Qualifikationsverfahren der beruflichen Grundbildung vom 22. Oktober 2007.

1.2 Prüfungsaufgebot

Die Organisation der Prüfungen ist Sache der kantonalen Prüfungsbehörden. Sie legt die Zeitfenster für die Prüfungen fest. Sie informiert die Lehrbetriebe rechtzeitig über den Ablauf und die Formalitäten der Prüfung (Art. 45 nBBG). Jede Kandidatin/jeder Kandidat erhält ein verbindliches Aufgebot zum Qualifikationsverfahren, in welchem die genauen Daten und Prüfungsorte ersichtlich sind.

1.3 Prüfungsteile

- **Praktische Arbeit:** Die Praktische Arbeit wird grundsätzlich im letzten Semester der Grundbildung ausgeführt. Die Arbeit findet im berufspraktischen Alltag im Lehrbetrieb statt.
- **Berufskennnisse:** Die schriftlichen und mündlichen Prüfungen finden gegen Ende des letzten Semesters der Grundbildung statt.
- **Allgemeinbildung:** Der Qualifikationsbereich Allgemeinbildung richtet sich nach der Verordnung des SBFI vom 27. April 2006 über die Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung.

1.4 Information über die Ergebnisse der Prüfung

Die kantonale Prüfungsbehörde informiert die Kandidatinnen/die Kandidaten nach Ende des Qualifikationsverfahrens über das Resultat. Eine Einsichtnahme ist nur über die Prüfungsbehörde des Lehrortkantons nach Eröffnung des Resultats möglich.

1.5 Verhinderung bei Krankheit und Unfall

Bei Verhinderung wegen Krankheit oder Unfall ist der zuständigen kantonalen Prüfungsbehörde unverzüglich ein Arztzeugnis einzureichen. Nach Wegfall des Hinderungsgrundes haben sich die Kandidatinnen/die Kandidaten bei der kantonalen Prüfungsbehörde zu melden.

2. Praktische Arbeit

Der Qualifikationsbereich Praktische Arbeit wird entweder in Form einer Individuellen Praktischen Arbeit (IPA) oder in Form einer Vorgegebenen Praktischen Arbeit (VPA) durchgeführt. Die IPA dauert 16 Stunden, die VPA 4 Stunden. Die zuständige kantonale Prüfungsbehörde legt die Prüfungsform fest (Art. 19 Abs.1 Bildungsverordnung Fachfrau/Fachmann Betreuung).

> weitere Informationen zur IPA und VPA sind in den Abschnitten B bzw. C beschrieben.

2.1 Berechtigung zur Ausübung von Aufgaben im Zusammenhang mit der Praktischen Arbeit

Die Berufsbildnerin/der Berufsbildner ist verantwortlich für alle Aufgaben im Zusammenhang mit der Praktischen Arbeit. Sie/er kann diese Aufgaben an die IPA-verantwortliche Fachkraft delegieren. Diese muss die bereichsspezifischen fachlichen Mindestanforderungen für anerkannte Fachkräfte von SAVOIRSOCIAL erfüllen (siehe Dokument „Fachliche Mindestanforderungen für Berufsbildende und anerkannte Fachkräfte“ unter www.savoirsocial.ch > Dokumente > Merkblätter und Empfehlungen).

2.2 Prinzip der Praktischen Arbeit

Die Kandidatin/der Kandidat stellt ihre/seine Fähigkeiten und Kompetenzen anhand einer Praktischen Arbeit unter Beweis. Die Praktische Arbeit ist als Einzelarbeit selbständig in der vorgegebenen Zeit zu lösen. Sie findet im berufspraktischen Alltag im Lehrbetrieb statt.

2.3 Hilfsmittel

An der Praktischen Arbeit sind sämtliche im Arbeitsalltag gebräuchlichen und der Kandidatin/dem Kandidaten bekannten Hilfsmittel erlaubt. Die Lerndokumentation darf bei der Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich „praktische Arbeit“ als Hilfsmittel verwendet werden.

2.4 Zeitvorgabe

Die vereinbarte Prüfungszeit muss eingehalten werden.

2.5 Expertenteam

Die Zuteilung der Expertinnen/Experten erfolgt durch die kantonale Prüfungsbehörde (Chefexpertin/Chefexperte). Die verantwortliche Fachkraft sorgt dafür, dass der Zutritt zum Prüfungsort für Experten/Expertinnen im Rahmen der Prüfungszeit jederzeit gewährleistet ist.

2.6 Kandidatinnen/Kandidaten der generalistischen Ausbildung

Die Kandidatinnen/Kandidaten der generalistischen Ausbildung werden durch ein Expertenteam, zusammengesetzt aus Prüfungsexpertinnen/Prüfungsexperten verschiedener FABE-Fachrichtungen, beurteilt und bewertet.

3. Berufskennnisse

Die Berufskennnisse werden in folgenden fünf Positionen geprüft.

Position 1	Begleiten, Betreuen im Alltag	45 Minuten
Position 2	Mensch und Entwicklung; Kommunikation, Zusammenarbeit	45 Minuten
Position 3	Berufsrolle, Ethik, Rahmenbedingungen, Organisation, Arbeitstechnik, Qualität	45 Minuten
Position 4	Spezifische Berufskennnisse (schriftlich)	60 Minuten
Position 5	Spezifische Berufskennnisse (mündlich)	45 Minuten

Jede Position wird mit einer Note bewertet. Es sind ganze oder halbe Noten zu geben. Eine Arbeitsgruppe von Fachpersonen erstellt die Aufgaben für die schriftliche und die mündliche Prüfung. Es sind keine Hilfsmittel erlaubt. Die Verwendung von Hilfsmitteln hat Sanktionen zur Folge.

3.1 Berufskennnisse schriftlich

Die Kandidatinnen/Kandidaten erhalten die Prüfungsaufgaben bei Beginn jeder Position. Anhand von Praxissituationen sind schriftliche Fragen zu verschiedenen Themen zu beantworten.

3.2 Berufskennnisse mündlich

Ablauf und Aufgabenstellung	Dauer
Einführung durch die Expertinnen/Experten (Begrüssung, Gesundheitsfrage). Die Kandidatinnen/Kandidaten erhalten von den Expertinnen/Experten zwei Themen zur Auswahl und entscheiden sich für eines (Formular <i>Themenkatalog für die mündliche Prüfung</i>).	5 Minuten
Selbständige Vorbereitung auf das Prüfungsgespräch.	15 Minuten
Im Gespräch schildert die Kandidatin / der Kandidat eine zum Thema passende Praxissituation. Sie analysiert diese aus verschiedenen Blickwinkeln, zeigt unterschiedliche, in dieser Situation mögliche Handlungsansätze auf, begründet und bewertet diese und verbindet sie mit der Theorie (Formular <i>Protokollraster mündliche Prüfung</i>).	25 Minuten
Total	45 Minuten

B. DETAILS ZUR DURCHFÜHRUNG DER IPA (Individuelle Praktische Arbeit)

Die IPA dauert 16 Stunden. Diese werden wie folgt aufgeteilt:

Ausführung der Aufgaben IPA	Dauer
Planen der Arbeit (Formular Dokumentation Teile A-C plus Vorhaben im Formular Arbeitsplan und Arbeitsjournal)	120 Minuten = 2 Stunden
Ausführen der Aufgaben / Arbeitsjournal führen	480 Minuten = 8 Stunden
Dokumentation fertig stellen (Dokumentation Teile D&E)	120 Minuten = 2 Stunden
Erarbeiten der Präsentation	195 Minuten = 3.25 Stunden
Präsentation: 15 Min. / Fachgespräch: 30 Min.	45 Minuten = 0.75 Stunden
Gesamttotal	960 Minuten = 16 Stunden

1. Aufgabenstellung zur IPA

1.1 Grundlagen für die Formulierung der IPA

Auf www.savoirsocial.ch finden Sie:

- *Formular Aufgabenstellung*
- *Bildungsplan*
- *Aufgabenbeispiele*
- *Beispiele für Beurteilungskriterien*
- *Ausformulierte Kompetenzen (S. 69 bis 71 Bildungsplan)*

1.2 Formulieren der Aufgaben zur IPA

Für die IPA werden 4 komplexe Aufgaben formuliert. Die Aufgaben müssen den Anforderungen an eine ausgebildete Fachfrau Betreuung/einen ausgebildeten Fachmann Betreuung entsprechen und in der für die IPA vorgeschriebenen Zeit ausgeführt werden können.

Bei der Formulierung der Aufgaben müssen folgende Punkte eingehalten werden:

- Über alle Aufgaben hinweg dürfen maximal 60 Minuten ohne betreute Personen eingeplant werden.
- Festlegen 1 Aufgabe für die Dokumentation. In dieser muss eine Interaktion mit betreuten Personen stattfinden.
- Jeder Aufgabe müssen mind. 2 Leistungsziele zugeordnet werden. Dabei muss aus den Leitzielen 1 bis 5 je mind. ein Leistungsziel gewählt werden, aus den Leitzielen 6 und 7 kann wahlweise mind. 1 Leistungsziel gewählt werden.
- Insgesamt werden 12 Leistungsziele gewählt.
- Jedes Leistungsziel darf nur einmal verwendet werden und muss mind. der Kompetenzstufe (K2) entsprechen.
- Zu jedem Leistungsziel werden 3 bis 5 nachvollziehbare Beurteilungskriterien formuliert.
- Zusätzlich werden zu jeder Aufgabe 2 übergeordnete Kompetenzen (Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen) zur Bewertung ausgewählt.
- Bei der Planung ist zu berücksichtigen, dass die Kandidatin/der Kandidat auch während der IPA den Unterricht an der Berufsfachschule/BMS besucht.
- Zusätzlich wird während der Prüfungszeit die Einhaltung der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes gemäss den betrieblichen Vorschriften überprüft.

1.3 Anmeldung zur IPA

Die Anmeldung hat mit dem *Formular Aufgabenstellung IPA* fristgerecht an die kantonale Prüfungsbehörde zu erfolgen. Der Aufgabenstellung IPA ist ein Lageplan des Betriebes beizulegen. Verantwortlich dafür ist die IPA-verantwortliche Fachkraft bzw. der Lehrbetrieb.

Das vollständig ausgefüllte Formular Aufgabenstellung wird von der IPA-verantwortlichen Fachkraft sowie von der Kandidatin/dem Kandidaten unterschrieben. Mit der Unterschrift bestätigt die Kandidatin/der Kandidat die Kenntnisnahme der Aufgabenstellung.

1.4 Freigabe der IPA

Die Chefexpertin/der Chefexperte überprüft die Aufgabenstellung und gibt die IPA frei. Mit der Durchführung kann erst nach der Freigabe gestartet werden.

2. Durchführung der Aufgaben

2.1. Grundlagen zur Durchführung der Aufgaben

Für die Durchführung der Aufgabe sind folgende Formulare zu verwenden:

- *Formular Dokumentation*
- *Formular Arbeitsplan und Arbeitsjournal*
- *Formular Bewertung Aufgaben*
- *Formular Bewertung Dokumentation*
- *Formular Bewertung in Punkten*

Die Lerndokumentation darf bei der Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich IPA als Hilfsmittel verwendet werden.

2.2. Einhaltung der Rahmenbedingungen

Die IPA-verantwortliche Fachkraft ist während der gesamten IPA für die Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen verantwortlich. Sie muss während der gesamten Prüfungszeit anwesend sein und die Kandidatin/den Kandidaten begleiten. Die IPA-verantwortliche Fachkraft untersteht der Schweigepflicht; der Kandidatin/dem Kandidaten darf während der Dauer des Qualifikationsverfahrens keine Einsicht oder Information über die Bewertung der IPA gewährt werden.

Während der Prüfungszeit gibt die IPA-verantwortliche Fachkraft keine Hilfestellungen. Sie kommentiert das Geschehen nicht und gibt keine Rückmeldungen.

Die Ausführung der Aufgaben der IPA ist durch die Kandidatin/den Kandidaten in der vorgegebenen Zeit selbstständig zu planen, zu realisieren, zu dokumentieren und zu präsentieren.

Muss die Durchführung der IPA abgebrochen oder geändert werden, so erfolgt dies in Absprache zwischen IPA-verantwortlicher Fachkraft und Expertin/Experte 1 (Information an die Chefexpertin/den Chefexperten).

2.3 Planung der Aufgaben

Die Grobplanung der 4 Aufgaben erfolgt im Formular *Arbeitsplan und Arbeitsjournal*. Die von der IPA-verantwortlichen Fachkraft festgelegte Aufgabe wird im Formular *Dokumentation* zusätzlich detailliert geplant (A-C). Unmittelbar nach der Planungszeit wird der IPA-verantwortlichen Fachkraft die Planung in Papierform abgegeben.

2.4 Durchführung der Aufgaben

Während der Durchführung der Aufgaben macht sich die IPA-verantwortliche Fachkraft Notizen zur Bewertung. Die Notizen müssen dem *Bewertungsraster Aufgabe* beigelegt und der Expertin/dem Experten mit der *Dokumentation* zugeschickt werden.

2.5 Besuch durch die Expertin/den Experten im Lehrbetrieb

Während der Prüfungszeit findet ein unangekündigter Besuch der Expertin/des Experten im Lehrbetrieb von rund einer Stunde statt. Die Expertin/der Experte hält die Beobachtungen zum formellen Ablauf im *Formular Protokoll Besuch in der Praxis* schriftlich fest. Bei Bedarf kann die Expertin/der Experte der IPA-verantwortlichen Fachkraft Fragen zum Prüfungsablauf und zur Bewertung beantworten. Beim Besuch kontrolliert die Expertin/der Experte die korrekte Führung des Formulars *Arbeitsplan und Arbeitsjournals* und visiert dabei ihre/seine Anwesenheit.

In Ausnahmefällen sind, nach Absprache mit der Chefexpertin/dem Chefexperten, zusätzliche Besuche möglich.

2.6 Arbeitsplan und Arbeitsjournal

Die Kandidatin/der Kandidat führt während bzw. unmittelbar nach der Ausführung der Aufgaben das Formular *Arbeitsplan und Arbeitsjournal*. Dieses dient der Nachverfolgung des Arbeitsverlaufes und zur Überprüfung der Zeitvorgabe. Es wird in die Bewertung mit einbezogen.

Im *Arbeitsjournal* notiert sie/er handschriftlich und stichwortartig:

- die ausgeführten Handlungen mit Datum, Zeit und Dauer
- gegebenenfalls die Änderungen der Aufgabenstellung, Abweichungen von der Planung

- besondere Vorkommnisse, veränderte Rahmenbedingungen
- das Arbeiten an der Dokumentation

Die Visierung durch die IPA-verantwortliche Fachkraft bestätigt die Durchführung der Arbeit. Das Formular *Arbeitsplan und Arbeitsjournal* wird am Ende der Arbeit von der Kandidatin/dem Kandidaten unterschrieben. Es ist der *Dokumentation* beizulegen.

2.7 Dokumentation

Inhaltliche Vorgaben

Für die von der IPA-verantwortlichen Fachkraft festgelegte Aufgabe beschreibt die Kandidatin/der Kandidat:

- das Vorhaben
- die beteiligten Personen
- die Detailplanung inklusive fachlichen Überlegungen
- die Durchführung und die Reflexion

Formelle Vorgaben zur Dokumentation

- Die Dokumentation ist auf dem Computer zu schreiben.
- Sie darf max. 4 Seiten umfassen und muss mit der Schrift Arial (11p; einfacher Zeilenabstand) geschrieben werden.
- Die vollständig ausgefüllte *Dokumentation* muss durch die Kandidatin/den Kandidaten unterschrieben sein.
- Die *Dokumentation* ist in 2-facher Ausführung (Original und eine Kopie, je in Papierform) am Schluss der IPA der IPA-verantwortlichen Fachkraft abzugeben.
- Die Dokumentation ist vertraulich zu behandeln, unter Verschluss zu halten und nach der Beurteilung unverzüglich der Expertin/dem Experten zuzustellen. Sie bleibt im Besitz der kantonalen Prüfungsbehörde. Eine Kopie der *Dokumentation* bleibt im Lehrbetrieb.

2.8 Bewertung der Aufgaben

Die IPA-verantwortliche Fachkraft beurteilt und bewertet die Aufgaben im Formular *Bewertung Aufgaben IPA*. Dabei werden die Bewertungskriterien auf dem Formular berücksichtigt. Die Beurteilung und Begründung erfolgen zudem aufgrund der zu den Leistungszielen formulierten Beurteilungskriterien.

2.9. Bewertung der Dokumentation

Die IPA-verantwortliche Fachkraft bewertet die Dokumentation und das Führen des Formulars *Arbeitsplan und Arbeitsjournal*. Sie nutzt dafür das Formular *Bewertung IPA Dokumentation*. Dabei werden die Bewertungskriterien auf dem Formular berücksichtigt.

2.10 Abschluss der IPA

Die IPA-verantwortliche Fachkraft sendet vor der Präsentation/dem Fachgespräch folgende Dokumente im Original an die Expertin/den Experten 1:

- Dokumentation
- Bewertung der Dokumentation
- Arbeitsplan und Arbeitsjournal
- Bewertung der Aufgaben
- Handnotizen der IPA-verantwortlichen Fachkraft zur Bewertung der Aufgabe
- Empfehlung: Leitbild oder Beschrieb des Betriebes beilegen.

3. Präsentation und Fachgespräch

3.1 Grundlagen

- *Formular Protokoll Präsentation / Fachgespräch*
- *Formular Bewertung Präsentation*
- *Formular Bewertung Fachgespräch*

Die Lerndokumentation darf bei der Erarbeitung der Präsentation als Hilfsmittel verwendet werden.

3.2 Erarbeiten der Präsentation

Die Kandidatin/der Kandidat erarbeitet eine Präsentation. Diese gibt einen kurzen Überblick über die ausgeführten Aufgaben. Sie/er wählt ein Fachthema, welches im Zusammenhang mit den Aufgaben steht, erläutert dieses und geht fachlich differenziert darauf ein.

3.3 Durchführung Präsentation und Fachgespräch

Die Kandidatin/der Kandidat stellt die Präsentation dem Expertenteam vor. Anschliessend führen die Expertinnen/die Experten mit der Kandidatin/dem Kandidaten ein Fachgespräch. Darin prüfen sie primär, wie weit das fachliche Wissen, Können und Handeln der Kandidatin/des Kandidaten mit allen vier gestellten Aufgaben und den Leistungszielen übereinstimmen.

Die IPA-verantwortliche Fachkraft kann diesem Prüfungsteil nur auf Wunsch der Kandidatin/des Kandidaten beiwohnen. Sie/er enthält sich jeglicher Beteiligung am Gespräch und darf sich keine Notizen machen. Bei Missachtung dieser Regelung kann die IPA-verantwortliche Fachkraft durch die Expertin/den Experten aus der Prüfung weggewiesen werden

3.4 Bewertung Präsentation und Fachgespräch

Die Bewertungskriterien zur Präsentation und zum Fachgespräch sind im Formular *Bewertung Präsentation und Fachgespräch* zu finden. Die Expertinnen/ die Experten bewerten gemeinsam die Präsentation und das Fachgespräch mittels *Formular Bewertung Präsentation und Formular Bewertung Fachgespräch*.

Zur Beurteilung der Präsentation und des Fachgesprächs wird ein nachvollziehbares Protokoll erstellt. Dazu wird das Formular *Protokoll Präsentation/Fachgespräch* verwendet.

4. Notengebung

4.1 Grundlagen

- *Formular Notenblatt IPA*

4.2 Notenbereinigung

Mindestens ein Mitglied des Expertenteams überprüft die durch die IPA-verantwortliche Fachkraft vorgenommene Bewertung der Aufgaben IPA und der Dokumentation auf:

- Formelle Richtigkeit
- Nachvollziehbarkeit
- Plausibilität

Die Experten/ die Expertinnen haben das Recht, entsprechend dem Schwierigkeitsgrad der Aufgaben und den vorliegenden Beurteilungen der IPA-verantwortlichen Fachkraft einzelne Bewertungen zu korrigieren. Kommt über die Bewertung keine Einigung zustande, entscheidet die Chefexpertin/der Chefexperte. Diese kann eine andere Expertin/einen anderen Experten zur Bewertung beziehen.

4.3 Gesamtnote IPA

Das Expertenteam füllt das Formular *Notenblatt IPA* aus, berechnet und verantwortet die Gesamtnote. Die Teilnoten (Aufgaben 1-4, Dokumentation, Präsentation und Fachgespräch) werden auf eine halbe bzw. ganze Note gerundet, die Gesamtnote IPA auf eine Dezimalstelle.

5. Qualitätssicherung

Für die Qualitätssicherung wesentlich sind:

- die Überprüfung und Freigabe der IPA
- die Information und Beratung der IPA-verantwortlichen Fachkraft durch die Chefexpertin/den Chefexperten (Anmeldung, Durchführung, Notengebung)
- die Stichprobenkontrolle (Besuch der Expertin/des Experten) vor Ort
- die Kontrolle der Führung des Formulars *Arbeitsplan und Arbeitsjournals*
- die Überprüfung der Bewertung der IPA-verantwortlichen Fachkraft durch eine Expertin/einen Experten (Notenbereinigung)
- die Einhaltung der vereinbarten Prüfungszeit

C. DETAILS ZUR DURCHFÜHRUNG DER VPA (Vorgegebene Praktische Arbeit)

Bei einer Dauer von 4 Stunden ist die VPA in folgende Teile aufgeteilt:

Position 1 und 2	Total 3 Stunden 15 Minuten Die Dauer der einzelnen Position und die Reihenfolge kann im gegebenen Gesamtrahmen individuell festgelegt werden.
Vorbereitung auf das Reflexionsgespräch	30 Minuten (keine Prüfungszeit)
Position 3 (Reflexionsgespräch)	45 Minuten

Grundlagen:

- *Aufgabenstellung*
- *Information für Expert/innen über die Planung VPA*
- *Bewertungsraster Aufgabe*
- *Bewertungsraster Reflexionsgespräch*
- *Notenzusammenfassung*

1. Die Vorgegebene Praktische Arbeit (VPA)

Die Vorgegebene Praktische Arbeit (VPA) umfasst folgende drei Positionen:

- Position 1: Handeln in einer Einzelsituation
 Position 2: Handeln in einer Gruppensituation
 Position 3: Reflexionsgespräch

Für diese drei Positionen werden 12 Leistungsziele vorgegeben.
 Zwei Expertinnen/Experten sind während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend und begleiten, beobachten und beurteilen die gesamte Prüfung.

Die Lerndokumentation darf bei der Abschlussprüfung im Qualifikationsbereich praktische Arbeit als Hilfsmittel verwendet werden.

2. Vorbereitung zur VPA

2.1 Grundlagen für die Formulierung der VPA

Auf www.savoirsocial.ch finden Sie:

- *Aufgabenstellung*
- *Beurteilungskriterien*
- *Ausformulierte Kompetenzen (s. 69 bis 71 Bildungsplan)*

2.2 Anmeldung zur VPA

Die Anmeldung hat mit dem Formular *Aufgabenstellung* zu erfolgen.
 Für die fristgerechte Anmeldung ist der Lehrbetrieb bzw. die VPA-verantwortliche Fachkraft zuständig.

2.3 Vorgegebene Leistungsziele Betrieb für die Positionen 1 und 2 (insgesamt 9)

Aus diesen drei Leistungszielen ist EINES auszuwählen		
Körperpflege	1.1.2	... unterstützt die betreuten Personen bei der Körperpflege oder übernimmt diese stellvertretend. (K3)
Bewegungsförderung	1.2.5	... wendet Methoden der Bewegungsförderung im Alltag an und beschreibt deren Bedeutung für das Wohlbefinden der betreuten Person. (K3)
Übergangssituationen	1.3.1	... gestaltet Übergangs- resp. Eintritts- und Austrittssituationen personen- und situationsgerecht. (K4)

Diese acht Leistungsziele sind ALLE zu erfüllen		
Essen: Kulturen und Bedürfnisse	1.5.4	... berücksichtigt bei der Gestaltung von Essenssituationen unterschiedliche Bedürfnisse und Kulturen. (K3)
Bedürfnisse wahrnehmen	2.1.1	... erkennt die Bedürfnisse der betreuten Personen hinsichtlich der Alltagsgestaltung. (K3)
Alltagsgestaltung	2.1.2	... wendet vielfältige Möglichkeiten der Alltagsgestaltung wie

		Strukturierung, Rhythmisierung oder Ritualisierung an. (K3)
Gesprächssituationen	2.2.1	... gestaltet Gesprächssituationen wertschätzend und verstehend. (K3)
Unterstützung in Bedürfnisäusserung	2.2.2	... fördert und unterstützt Menschen in der Äusserung ihrer Bedürfnisse. (K4)
Teilnahme und Mitsprache	3.2.3	... ermöglicht betreuten Personen Teilnahme und Mitsprache bei alltäglichen Tätigkeiten und Abläufen. (K3)
Verbale und nonverbale Botschaften	4.3.3	... nimmt verbale und nonverbale Botschaften wahr und reagiert angemessen darauf. (K3)
Personenzentrierte Haltung	4.3.6	... integriert Aspekte personenzentrierter Haltung in die berufliche Arbeit. (K4)

2.4 Formulieren der Aufgaben zur VPA

Die VPA-verantwortliche Fachkraft formuliert zur Überprüfung der 9 vorgegebenen Leistungsziele 3 komplexe Aufgaben:

Eine Aufgabe für Position 1 und zwei Aufgaben für Position 2.

Die formulierten Aufgaben müssen den Anforderungen an eine ausgebildete Fachfrau Betreuung / einen ausgebildeten Fachmann Betreuung entsprechen.

Bei der Formulierung der Aufgaben müssen folgende Punkte eingehalten werden:

- Den Positionen 1 und 2 werden die 9 vorgegebenen Leistungsziele (mind. Kompetenzstufe K2) zugeordnet.
- Einer Aufgabe müssen mindestens 2 Leistungsziele zugeordnet werden.
- Zu jeder Aufgabe wählt die VPA-verantwortliche Fachkraft 3 übergeordnete Kompetenzen (Methoden-, Selbst- und Sozialkompetenzen) zur Bewertung aus.
- Zusätzlich wird während der Prüfungszeit die Einhaltung der Arbeitssicherheit, des Gesundheitsschutzes und des Umweltschutzes gemäss den betrieblichen Vorschriften überprüft.

2.5 Vorbereitung auf die Prüfung

Die Kandidatin/der Kandidat erhält die Aufgabenstellungen für die VPA 10 Arbeitstage (Schultage sind ausgenommen) vor dem Prüfungstermin. Die Ausführung der Aufgaben der VPA ist durch die Kandidatin/den Kandidaten selbstständig zu planen.

Die Kandidatin/ der Kandidat und die VPA-verantwortliche Fachkraft erstellen eine *Information* zuhanden der Expertinnen/Experten über die Institution und die am Prüfungstag vorgegebenen Aufgaben und deren geplanter Durchführung.

Die VPA-verantwortliche Fachkraft ist verantwortlich dafür, dass die Institution über die Abschlussprüfung informiert ist und dass die Prüfung ungestört durchgeführt werden kann. Sie/er sorgt für einen Raum, in den sich die Expertinnen/Experten zurückziehen können und in dem das Reflexionsgespräch ungestört stattfinden kann. 3.3 Schriftliche Information zuhanden der Expertinnen und Experten

Die Kandidatin/der Kandidat und die VPA-verantwortliche Fachkraft füllen das Formular *Information für Expertinnen/Experten über die Planung VPA* aus. Darin sind folgende Teile enthalten:

- 1. Arbeitsort** (durch VPA-verantwortliche Fachkraft auszufüllen)
Kurze Beschreibung des Arbeitsortes: Name der Institution, Adresse, Trägerschaft, Angebot/Zweck, Organisation (Abteilungen, Gruppen, Bereiche, ev. Organigramm, etc.), Anzahl Mitarbeitende, Anzahl betreute Personen, etc.
VPA-relevante betriebliche Konzepte sind beizulegen.
- 2. Team** (durch VPA-verantwortliche Fachkraft auszufüllen)
Kurze Beschreibung des Teams, in dem die Kandidatin/der Kandidat arbeitet, Grösse des Teams, Ausbildungen der Teammitglieder, Besonderes.
- 3. Aufgaben Position 1 und 2**
Handeln in einer Einzelsituation (Position 1) bzw. in einer Gruppensituation (Position 2).
Die Aufgaben der Positionen 1 und 2 müssen in der für die Durchführung gewählten Reihenfolge dargestellt werden.

Für jede Aufgabe sind Punkt A bis D zu beschreiben:

A. Vorhaben (durch Kandidatin/Kandidat auszufüllen)

Kurze Beschreibung des geplanten Vorhabens

B. Der Aufgabe zugeordnete Leistungsziele (durch VPA-verantwortliche Fachkraft auszufüllen)

C. Beteiligte Personen (durch Kandidatin/Kandidat auszufüllen, durch VPA-verantwortliche Fachkraft zu überprüfen)

Vorstellen der betreuten Person(en) mit Name oder Initialen und weiteren Informationen, die für die Expertinnen/Experten zur Beurteilung der Aufgaben wesentlich sind: wie z.B. Kurzbiographie / Alltag, Verhalten, Besonderes, Angehörige, Diagnosen, Behinderung, Medikamente, Gewohnheiten, etc.

D. Planung des Vorgehens in Teilschritten (durch Kandidatin/Kandidat auszufüllen)

Zeit / Dauer	Aktivität / Tätigkeit Kurze Beschreibung	Fachliche Überlegungen

Zweck der *Information* ist es, die Expertinnen/Experten anhand dieser Unterlagen mit der Institution, den an der Prüfung beteiligten Personen und den geplanten Arbeiten vertraut zu machen.

Vorgehen

Zuerst füllt die VPA-verantwortliche Fachkraft ihren Teil der Information aus (Punkt 1, 2 und bei Punkt 3 jeweils B). Danach hat die Kandidatin/der Kandidat 4 Arbeitstage Zeit, ihren/seinen Teil der Information auszufüllen (Punkt 3 jeweils A, C, D). Die VPA-verantwortliche Fachkraft schickt die Information mind. 5 Tage vor Prüfungsbeginn an die Expertinnen/Experten und an die Chefexpertin/den Chefexperten.

+

Im Reflexionsgespräch (Position 3) können sich die Expertinnen/Experten auf die abgegebene *Information* beziehen.

Das Dokument *Information für Expert/innen* wird nicht bewertet.

Formale Anforderungen an die Information für Expertinnen/Experten

- 6-8 Seiten, auf dem Computer geschrieben (Arial 11P.) und geheftet
- Versand von je einem Exemplar, gedruckt, mit A-Post, inkl. Adresse, Telefonnummer und Lageplan der Institution (Treffpunkt gekennzeichnet) an die Expertinnen/Experten, fünf Arbeitstage vor Prüfungsdatum (Poststempel)
- Ein Exemplar elektronisch an Chefexpertin/Chefexperte, fünf Arbeitstage vor Prüfungsdatum

3. Durchführung der Aufgaben

Die Prüfung findet am Arbeitsplatz der Kandidatin/des Kandidaten statt. Die Kandidatin/der Kandidat begrüsst die Expertinnen/Experten, informiert sie mündlich über allfällige Änderungen in der Planung und begründet diese.

Sie/er führt die geplanten Arbeiten (Position 1 und 2) aus.

Die vorgegebenen Leistungsziele müssen in Position 1 und/oder Position 2 umgesetzt werden.

Zwei Expertinnen/Experten sind während der ganzen Dauer der Prüfung anwesend und begleiten, beobachten und beurteilen die gesamte Prüfung. Sie greifen in keiner Weise in das Geschehen ein.

Anschliessend an die ausgeführten Aufgaben hat die Kandidatin/der Kandidat Gelegenheit, sich auf das Reflexionsgespräch (Position 3) vorzubereiten.

Im Reflexionsgespräch beantwortet die Kandidatin/der Kandidat die Fragen der Expertinnen/der Experten zur Planung und Ausführung der Aufgaben. Sie/er nimmt Stellung zur geleisteten Arbeit und zu Planung und Verlauf der Prüfung.

Die VPA-verantwortliche Fachkraft nimmt nicht an der Prüfung teil.

4. Reflexionsgespräch

Im Reflexionsgespräch beantwortet die Kandidatin/ der Kandidat die Fragen der Expertinnen/Experten zur Planung und Ausführung der Aufgaben. Sie/er reflektiert ihre/seine Arbeit und stellt Bezüge zu den

vorgegebenen Leistungszielen her. Sie/er beschreibt Schwierigkeiten und alternative Vorgehensweisen. Sie/er begründet die geleistete Arbeit fachlich.

Die Expertinnen/Experten leiten und protokollieren das Gespräch.

In Position 3 werden folgende drei Leistungsziele überprüft:

Eigene Handlungen begründen, reflektieren	4.1.7	... beschreibt, begründet und reflektiert das eigene Handeln und leitet daraus Konsequenzen ab. (K4)
Planung auf Grund von Beobachtung	5.1.2	... plant Aktivitäten auf Grund von Beobachtungen und eigenen Überlegungen unter Berücksichtigung wesentlicher betreuender Aspekte. (K4)
Würde und betriebliche Abläufe	7.1.1	... zeigt auf, welche betrieblichen Abläufe die Würde der betreuten Personen unterstützen oder gefährden. (K3).

5. Bewertung

Bewertung durch die Expertinnen/Experten

Jede Position wird einzeln bewertet. Die Expertinnen/Experten verfolgen die Tätigkeiten der Kandidatin/des Kandidaten während der Prüfungszeit und beurteilen und bewerten die Ausführung der Aufgaben gemäss dem *Bewertungsraster Aufgabe VPA*.

Dabei werden die Bewertungskriterien auf dem Formular berücksichtigt. Die Beurteilung und Begründung erfolgen zudem aufgrund der zu den Leistungszielen formulierten Beurteilungskriterien.

Die Expertinnen/Experten beurteilen und bewerten das Reflexionsgespräch anhand des entsprechenden *Bewertungsrasters*. Das Gespräch wird protokolliert.

Das Expertenteam verantwortet das Gesamtergebnis der praktischen Prüfung.

Die in den Aufgabenstellungen festgehaltenen Prüfungszeiten beruhen auf Schätzungen. Das nicht Einhalten der Zeit darf deshalb nicht automatisch zu einer schlechteren Bewertung der Kandidatin/des Kandidaten führen.

Die *Information für Expertinnen/Experten* ist vertraulich zu behandeln.

Der Kandidatin/dem Kandidat darf während der Dauer des Qualifikationsverfahrens keine Einsicht oder Information über die Bewertung der VPA gewährt werden.

6. Notengebung

Das Expertenteam füllt das Formular *Notenblatt VPA* aus und berechnet die Gesamtnote (Note Qualifikationsbereich VPA). Können sich die Expertinnen/Experten nicht auf eine Note einigen, so entscheidet die von der kantonalen Prüfungsbehörde bestimmte Instanz (Chefexpertin/Chefexperte). Diese kann eine andere Expertin/einen anderen Experten zur Bewertung beiziehen.

7. Qualitätssicherung

Für die Qualitätssicherung wesentlich sind:

Die Überprüfung und Freigabe der Aufgaben Position 1 und 2 der VPA durch die Chefexpertin/den Chefexperten.

Die Information, Schulung und Beratung der VPA-verantwortlichen Fachkraft durch die Expertinnen/Experten oder die Chefexpertin/den Chefexperten.